

Polizeiverordnung

vom 14. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	1
	Art. 2 Zuständigkeit	1
	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	1
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	2
	Art. 4 Sicherheit und Ordnung	2
	Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund	2
	Art. 6 Schutzvorrichtungen	2
	Art. 7 Rettungseinrichtungen	2
	Art. 8 Tierhaltung	3
	Art. 9 Füttern wild lebender Tiere	3
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	3
	Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	3
	Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	3
	Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes	4
	Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	4
	Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien	4
	Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund	4
	Art. 16 Unkraut	5
	Art. 17 Schutz des Kulturlandes	5
IV.	Immissionsschutz	5
	Art. 18 Immissionen	5
	Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge	5
	Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	5
V.	Lärmschutz	6
	Art. 21 Nachtruhe.....	6
	Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten	6
	Art. 23 Landwirtschaft	6
	Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	6
	Art. 25 Feuerwerk	6
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	7
	Art. 26 Schliessungsstunde	7
VII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	7
	Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	7
VIII.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	7
	Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	7
	Art. 29 Strafbestimmungen	8
IX.	Schlussbestimmungen	8
	Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts	8
	Art. 31 Inkrafttreten	8

Polzeiverordnung der Gemeinde Hedingen

(vom 14. Juni 2012)

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Artikel 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 sowie aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen erlässt der Gemeinderat die folgende Polzeiverordnung:

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polzeirechts in der Gemeinde Hedingen.

Gegenstand und Geltungsbereich

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹.

Art. 2

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zuständigkeit

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polzeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polzeikorps, ausgeübt.

Art. 3

Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polzeiliche Anordnungen verfügen.

Polzeiliche Anordnungen

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung.)

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4

Sicherheit und
Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden².

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden³;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁴;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5

Veranstaltungen auf
Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6

Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dölendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7

Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

² Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

³ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

⁴ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128^{bis}; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{5,6}.

Tierhaltung

Art. 9

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

Füttern wild lebender
Tiere

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10

¹ Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen⁷.

Beeinträchtigung von
öffentlichem und
privatem Eigentum

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Benützung
öffentlichen Grundes
und der übrigen
öffentlichen Sachen

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);

⁵ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

⁶ Im Fall von Hunden; vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13.

⁷ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶ Anderslautende Bestimmungen (z.B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 12

Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

² Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Art. 13

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen⁸.

² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 14

Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 15

Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

⁸ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

Art. 16

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. Unkraut

Art. 17

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten⁹. Schutz des Kulturlandes

IV. Immissionsschutz¹⁰

Art. 18

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten. Immissionen

Art. 19

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Motorsport, Motorspielzeuge

² Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

Art. 20

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹¹

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

⁹ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

¹⁰ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

¹¹ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

V. Lärmschutz

Art. 21

Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22

Allgemeine
Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24

Singen, Musizieren,
Lautsprecher,
Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

⁴ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹². Schliessungsstunde

² Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹³ bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 27

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen¹⁴. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden. Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 28

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹² Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24:00 Uhr angesetzt.

¹³ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

¹⁴ Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, § 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 29

Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Hedingen vom 25. Januar 2005 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Stichwortverzeichnis

1. August	Art. 25
Abgase	Art. 18
Alarmanlagen	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 11
Anhänger	Art. 11
Anstand	Art. 4
Anzeigen	Art. 13
Ärgernis	Art. 4
Aufenthalt	Art. 27
Ausführungsbestimmungen	Art. 2
Bauinstallation	Art. 11
Baustelle	Art. 6, 22
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Beschädigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Bestimmungsgemäßer Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Bewilligungsgebühr	Art. 11
Bodenöffnung	Art. 6
Busse	Art. 27, 29
Campieren	Art. 14
Demonstration	Art. 11
Dolendeckel	Art. 6
Dosen	Art. 20
Einwohnerkontrolle	Art. 27
Ersatzvornahme	Art. 28
Erschütterungen	Art. 18
Fahne	Art. 13
Fahrnisbaute	Art. 21
Fahrzeuge	Art. 10, 11
Festanlass	Art. 11
Feuerplätze	Art. 15
Feuerwerk	Art. 25
Falschen	Art. 20
Flugblätter	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere	Art. 9
Gartenarbeiten	Art. 22
Gastwirtschaften	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geruch	Art. 18
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Graben	Art. 6

Hausarbeiten	Art. 22
Immissionen	Art. 18
Industrie	Art. 22
Informationseinrichtung	Art. 11
Inschrift	Art. 13
Jauchegrube	Art. 6
Kaugummi	Art. 20
Kleber	Art. 13
Kleinabfälle	Art. 20
Kulturland	Art. 17
Kundgebung	Art. 11
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 23
Lärm	Art. 18, 21, 22, 25
Laubblasen	Art. 22
Lautsprecher	Art. 24
Leitungen	Art. 6
Lichtquellen	Art. 18
Littering	Art. 20
Meldepflicht	Art. 27
Motorsport	Art. 19
Mulde	Art. 11
Musizieren	Art. 24
Nächtigen im Freien	Art. 14
Nachtruhe	Art. 21
Nationalfeiertag	Art. 25
Neujahr	Art. 25
Niederlassung	Art. 27
Notreparaturen	Art. 10
Notrufe	Art. 4
Notsignale	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4
Ordnungsbusse	Art. 27, 29
Papier	Art. 20
Parkzeitbeschränkung	Art. 11
Personenidentifikation	Art. 12
Plakat	Art. 13
Polizeikorps	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	Art. 3
Polizeistunde	Art. 26
Privatgrund	Art. 5
Rasenmähen	Art. 22
Rauch	Art. 18
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Reklamezettel	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Rettungseinrichtungen	Art. 7

Rettungsgeräte	Art. 7
Ruhezeiten	Art. 22, 23
Russ	Art. 18
Sammelstellen	Art. 22
Schaustellung	Art. 11
Schlüssungsstunde	Art. 26
Schriftenempfangsschein	Art. 27
Schriftenhinterlegung	Art. 27
Schutzpfosten	Art. 6
Schutzvorrichtungen	Art. 6
Silo	Art. 6
Singen	Art. 24
Sitte	Art. 4
Staub	Art. 18
Strafbestimmungen	Art. 29
Strafe	Art. 28, 29
Strassenmusik	Art. 11
Strassensperrung	Art. 11
Sylvester	Art. 25
Tierfütterung	Art. 9
Tierhaltung	Art. 8
Tonwidergabegerät	Art. 24
Transparent	Art. 13
Übernachten im Freien	Art. 14
Übertretung	Art. 29
Überwachung öffentlichen Grundes	Art. 12
Umzug	Art. 27
Umzüge	Art. 11
Unkraut	Art. 16
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Vegetationszeit	Art. 17
Veranstaltungen	Art. 5, 19, 25, 26
Vergnügungsstätte	Art. 21
Verpackungen	Art. 20
Verpflegungsstätte	Art. 21
Verstärkeranlage	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10, 20
Verwaltungszwang	Art. 28
Verweis	Art. 29
Videüberwachung	Art. 12
Vollzug	Art. 1
Werbeeinrichtung	Art. 11
Wohnwagen	Art. 14
Zelt	Art. 14, 21
Zigarettenstummel	Art. 20
Zuständigkeit	Art. 2

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keine Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhaltungsverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

Kantonales Erlasse:

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Strafprozessordnung (stopp) (LS 321)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über des kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf. Und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanzwendung (PolZ) (LS 551.11)
- Poliziorisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Hundegesetz und Hundeverordnung (LS 554.5 und LS 554.51)

- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz (PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31)